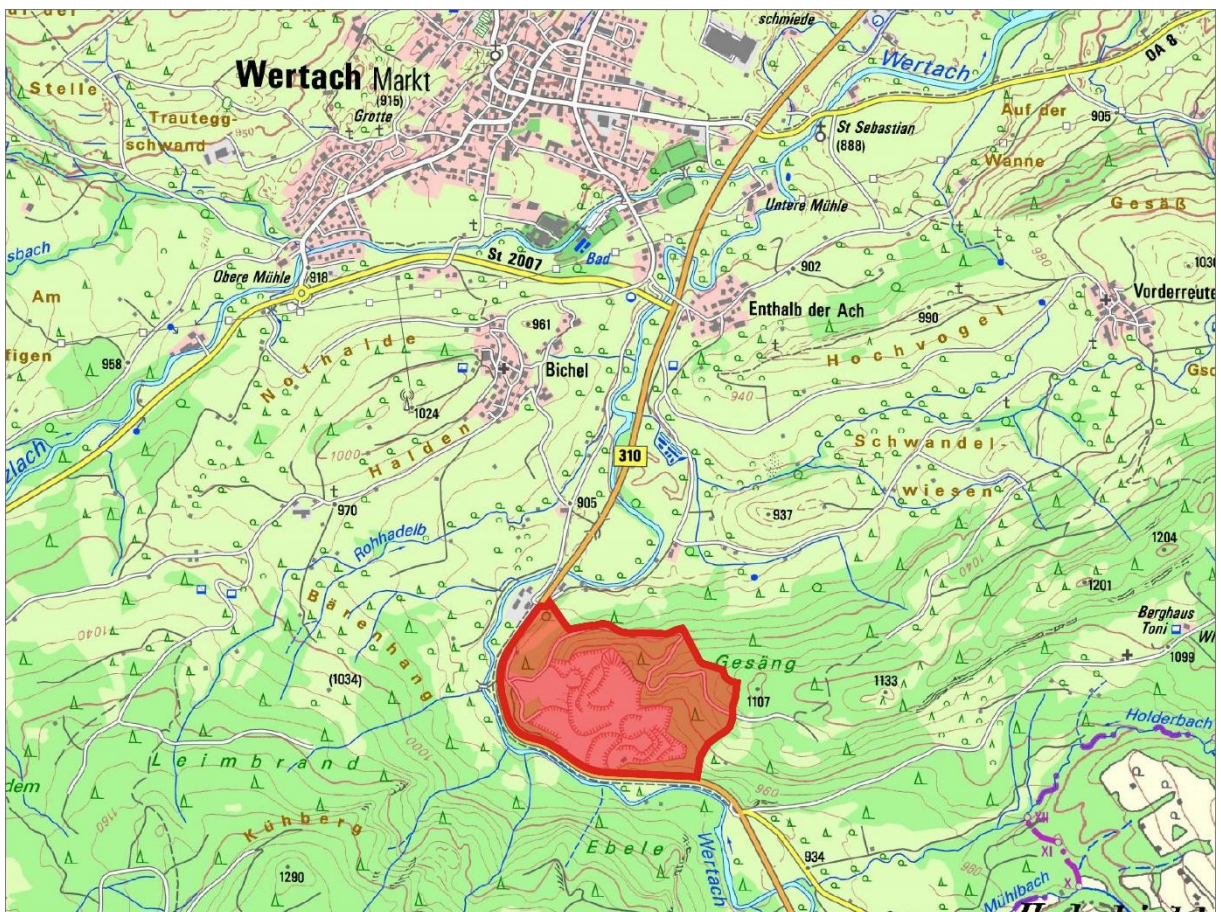


Markt Wertach

1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung "Steinbruch Wertach"

Zusammenfassende Erklärung



GEGENSTAND

1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung "Steinbruch Wertach"
Zusammenfassende Erklärung

AUFTRAGGEBER

Markt Wertach
Rathausstraße 3
87497 Wertach

Telefon: 08365 7021-0
Telefax: 08365 7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de
Web: www.markt-wertach.de

Vertreten durch: 1. Bürgermeister



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen



BEARBEITER

Maria Grimm - M.Sc. Angewandte Physische Geographie
Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Memmingen, 26.03.2020

Maria Grimm

M.Sc. Angewandte Physische Geographie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ablauf des Verfahrens	4
2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
2.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
2.2	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
2.2.1	Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit	5
2.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
2.2.3	Fläche und Boden	6
2.2.4	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	6
2.2.5	Luft und Klima	6
2.2.6	Landschaft	6
2.2.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	7
3	Begründung der Wahl der Planungsalternativen	7

Zusammenfassende Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Hinweise und der geprüften, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	10.10.2019
Öffentliche Bekanntmachung	15.10.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	25.11.2019 - 24.12.2019
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	25.11.2019 - 24.12.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	27.01.2020 - 28.02.2020
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	27.01.2020 - 28.02.2020
Satzungsbeschluss	05.03.2020*

(* vorbehaltlich der dinglichen Sicherung der Ausgleichsflächen)

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 a BauGB untersucht, durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen reduziert und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Insgesamt ist an dieser Stelle zu bedenken, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sich häufig auf die verschiedenen Schutzgüter gleichermaßen positiv auswirken und somit nur schwer getrennt voneinander betrachtet werden können. Werden derartig wirksame Maßnahmen nur in einem Schutzgut beschrieben, schließt das die positive Wirkung auf andere Schutzgüter also nicht aus.

Im Rahmen der gegenständlichen Planung wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

2.2 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden diverse Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen des Vorentwurfs als auch des Entwurfs behandelt. Im Zuge der Auslegungen wurden die folgenden Hinweise berücksichtigt:

2.2.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Das Landratsamt Oberallgäu wies darauf hin, dass durch regelmäßiges Befeuchten der Zu- und Abfahrtsstraßen oder ähnliche Maßnahmen, dafür Sorge zu tragen sei, dass keine übermäßigen Staubemissionen auftreten. Diese Anmerkung wurde in den Bebauungsplan übernommen. Zudem wurde auf Anregung des Landratsamtes die Folgenutzung des Steinbruchs für eine zukünftige Freizeit- und Erholungsnutzung nicht festgesetzt und die Bezeichnung „Sondergebiet“ entfiel. Aufgrund der langen Zeiträume für den Abbau und die Rekultivierung des Steinbruchs erfolgt dies unter Berücksichtigung der dann geltenden rechtlichen Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen in einem weiteren Bebauungsplanverfahren. Dabei darf die Freizeitnutzung nicht das festgelegte Rekultivierungsziel beeinträchtigen. Da für den Markt Wertach das Ziel einer möglichen Freizeitnutzung im Steinbruchgebiet nach wie vor von hoher Bedeutung ist, wurde diese Option in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.

2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Landratsamt Oberallgäu betont, dass die Durchführung des Eingriffs erst dann möglich ist, wenn die Umsetzung und Funktion der CEF-Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt worden ist. Die Pflanzung der Gehölze für Goldammern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen und eine Umsiedlung der Ameisen durch die Ameisenschutzwerke Bayern wird empfohlen und ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten. Diese Forderung wurde in den Bebauungsplan übernommen. Zudem ist dem Vorhabensträger bewusst, dass ein weiterer Abbau erst möglich ist, wenn die Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen durch das Landratsamt bestätigt worden ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft merkte an, dass die Ausgleichsflächen bei der Überplanung möglichst gering gehalten werden sollten, um landwirtschaftliche Produktionsflächen zu schonen. Im vorliegenden Fall wurden die erforderlichen Ausgleichsflächen für Wald bereits durch die Fa. Geiger durch privatrechtliche Vereinbarungen gesichert und mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt, bzw. teilweise bereits umgesetzt. Bei den in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen handelt es sich um keine hochwertigen Grünlandflächen. Sie grenzen direkt an bestehende Waldflächen an bzw. handelt es sich bereits um aufgeforstete Flächen (Ökoko), so dass landwirtschaftliche Produktionsflächen weitestgehend geschont werden.

Die Waldausgleichsflächen wurden im Bebauungsplan festgelegt und der Überschuss an Waldausgleichsflächen von ca. 0,3 ha wird dem Verursacher des Eingriffs gutgeschrieben. Die Verlegung des

Petratschwodweges erfolgt nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im Waldwegebau. Bei der Umsetzung der Planung werden die Belange der angrenzenden Waldbesitzer berücksichtigt.

2.2.3 Fläche und Boden

Auf Anregung der Landratsamtes Oberallgäu wurden die Belange des Bodenschutzes im Bebauungsplan und dem dazugehörigen Umweltbericht ausführlicher beschrieben und bezüglich des Bodenschutzes entsprechende Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungskonzepte formuliert, sodass der Bodenaushub minimiert und bestmöglich wiederverwertet wird (DIN 19639). Zudem sind Rekultivierungsmaßnahmen im Umweltbericht beschrieben, welche die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Planungsgebiet sicherstellen. Auf Grund des nur gering anfallenden Oberbodens und der klaren Regelung für das Zwischenlager und der Bereiche zur Wiederverwendung erübrigt sich ein weiteres detaillierteres Bodenschutzkonzept. Die geltenden Normen zum Bodenschutz (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) werden im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen berücksichtigt.

2.2.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

In Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

2.2.5 Luft und Klima

In Bezug auf die Luft und das Klima sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

2.2.6 Landschaft

Die Regierung von Schwaben wies darauf hin, dass sich der geplante Forstweg innerhalb der Zone B des Alpenplans (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2.3.3 Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP Anhang 3) befindet. In der Zone B des Alpenplans sind gemäß LEP 2.3.5 (Z) i.V.m. LEP 2.3.3 Abs. 1 (G) Verkehrsvorhaben, u.a. öffentliche Straßen, Privatstraßen und Privatwege (mit Ausnahme von Wanderwegen), nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht (vgl. Begründung zu LEP 2.3.5 Satz 2). Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass der geplante forstliche Wirtschaftsweg innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 17 „Gebiet Edelsberg-Breitenberg“ (vgl. RP 16 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegt.

Der Petraschwodweg wird innerhalb der Alpenschutzzone B verlegt. Die Überprüfung des Einzelfalls im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergab keinen Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde abgestimmt. Sämtliche dabei eingebrachten Maßnahmen und Empfehlungen wurden in der Planung berücksichtigt. Im Zuge der Beteiligung wurden von den entsprechenden Fachbehörden keine weiteren Anregungen bzw.

Bedenken eingebracht, die einer Verlegung des Forstweges innerhalb des Vorranggebietes für sonstige Bodenschätze Nr. 150 Markt Wertach, östlich der B 310 (Festgestein) (RP 16 B II 2.3.3.2 (Z)), widersprechen und nicht durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Waldausgleich, naturschutzfachlicher Ausgleich) ausgeglichen werden können. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist nicht betroffen.

2.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das kulturelle Erbe und die Gefährdung sonstiger Sachgüter sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

3 Begründung der Wahl der Planungsalternativen

Die Marktgemeinde Wertach will die künftige Abbautätigkeit von Festgesteinen im Gemeindegebiet für einen nachhaltigen und umweltverträglichen Gesteinsabbau regeln. Dazu wurde bereits der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“ mit Stand vom 29.04.2008 (rechtskräftig seit 13.03.2009) aufgestellt. Um auch zukünftig Flächen für die Rohstoffvorsorge sowie einen wirtschaftlichen Steinbruchbetrieb sicherstellen zu können, erfolgt nun die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes. D.h. die Erweiterung des Steinbruchs um 2,3 ha im nordöstlichen Bereich und die Anpassung der bisherigen Verfüllbereiche. Die Erweiterung des Steinbruches an der geplanten Stelle ergibt sich daraus, dass sich an dieser Stelle die geringsten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ergeben. Die Auswirkungen bezüglich der Emissionen und der Veränderung des Landschaftsbildes werden durch die gegenständliche Planung so gering wie möglich gehalten. Zudem ist eine direkte Anbindung an den bestehenden Steinbruch nötig, um einen wirtschaftlichen Steinbruchbetrieb sicherstellen zu können. Aufgrund dessen sind keine alternativen Standorte in Frage gekommen.

Des Weiteren wurde eine Feinabstimmung der Trassierung und dem Höhenverlauf des neuen Petratschwodwegabschnittes in mehreren Ortsterminen durchgeführt. Die im Plan festgelegte Trassierung stellt sicher, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert werden können, bei gleichzeitig optimaler Nutzung und ausreichender Eignung für Langholzfahrwerke.

Deshalb hat der Markt Wertach am 05.03.2020 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ vorbehaltlich der dinglichen Sicherung der der Grundstücke der Kompensationsmaßnahmen gefasst.

Der Eingriff erfolgt bei Umsetzung der Planung im Bereich der Abbauerweiterung mit einem Flächenumfang von ca. 2,3 ha im Nordosten des Plangebietes überwiegend innerhalb bzw. an Waldflächen angrenzend. Die betroffene Waldfläche (ca. 2,05 ha) wird gemäß Waldgesetz flächengleich auf externen Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde kompensiert. Des Weiteren wird für die Inanspruchnahme der im Jahre 2002 genehmigten Ausgleichsfläche am Ostrand der Erweiterung ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von ca. 0,38 ha notwendig. Die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen erfolgt mit drei externen Ausgleichsflächen. Es handelt sich dabei um die FlNr. 2913/12 (A1), 2913/35 (A2), 2913/19 (A3), Gmkg. Wertach mit einer anrechenbaren Ausgleichsfläche für Wald in Höhe von ca. 2,35 ha, die dem

Bebauungsplan zugeordnet werden. Damit wird ein Überschuss an Waldausgleichsflächen in Höhe von ca. 0,30 ha erreicht, der auf das Ökokonto der Fa. Geiger gutgeschrieben wird und der Firma für weitere Eingriffsvorhaben zur Verfügung steht. Der darüber hinaus erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wird über die interne Ausgleichsfläche A4 mit einer anrechenbaren Fläche von ca. 0,38 ha erbracht.